

## Amt der Wiener Landesregierung

MD-1049-1 und 2/90

Wien, 17. Mai 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Änderungen des Namens-  
rechts (Namensrecht-Änderungs-  
gesetz - NamRÄG);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	46 - GE/9/90
Datum:	21. MAI 1990 31. Mai 1990
Verteilt	<i>Erwachsenen</i>

*J. Bauer*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*Peischl*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125**

MD-1049-1 und 2/90

Wien, 17. Mai 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Änderungen des Namens-  
rechts (Namensrecht-Änderungs-  
gesetz - NamRÄG);  
Stellungnahme

zu Zl. 4.408/21-I 1/90

An das  
Bundesministerium für Justiz

Auf das Schreiben vom 29. März 1990 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Ungeachtet des Umstandes, daß die Beurkundung der neu vorgesehenen Erklärungen und deren Eintragung in die Personenstandsbehörde zu einem nicht unbeträchtlichen Mehraufwand der Personenstandsbehörden führen werden, wird der vorliegende Entwurf als eine den Interessen von Frauen und Kindern entgegenkommende, zeitgemäße Regelung grundsätzlich begrüßt. Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen und Anregungen:

Zu Art. I Z 1:

Im § 93 Abs. 2 ABGB sollte es statt "kann dem Standesbeamten gegenüber erklären" besser "kann der Personenstandsbehörde gegenüber erklären" lauten.

- 2 -

Zu Art. II Z 1:

Da gemäß § 93 Abs. 2 ABGB nur Ehegatten erklären können, dem gemeinsamen Familiennamen ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen, wäre § 24 Abs. 2 Z 6 PStG wie folgt zu formulieren:

"6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres Familiennamens, der Ehegatten über die Voran- oder Nachstellung ihres bisherigen Familiennamens oder der Verlobten über die Weiterführung ihres bisherigen Familiennamens und über die Bestimmung des Familiennamens der der Ehe entstammenden Kinder;"

Zu Art. II Z 3:

Im Hinblick darauf, daß gemäß § 93 Abs. 2 ABGB nur Ehegatten Erklärungen über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens abgeben können, sollte es im § 53 Abs. 1 Z 4 PStG statt "sowie die Erklärungen der Verlobten oder Ehegatten über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens;" wie folgt lauten:

"sowie die Erklärungen der Ehegatten über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens;"

Abschließend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung anzuregen, den vorliegenden Gesetzentwurf zum Anlaß zu nehmen, den Grundgedanken des § 63 EheG dahingehend auszuweiten, daß eine Frau nach ihrer Scheidung nicht nur für sich, sondern auch für die Kinder aus der geschiedenen Ehe, für die sie das Sorgerecht hat, ihren Familiennamen annehmen kann, ohne daß es dafür einer Zustimmung des ehelichen Vaters der Kinder bedarf.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peischl', written over a vertical line.

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor